

Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg
vom 12. März 2024

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 29.08.1995 (GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703), der Verordnung über Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 04.09.1992 (GVBl. S. 490) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07.09.1993 (GVBl. S. 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Januar 2020 (GVBl. S. 37) sowie § 11 der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 13.01.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Nr. 01/20 vom 29.01.2020), erlässt die Stadt Sonneberg nachstehende Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg:

§ 1

**Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen
kommunalen Wahlbeamten auf Zeit**

Aufgrund des § 7, Abs. 2, Satz 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sowie § 2 Abs. 1, und § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit wird festgelegt:

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 200,00 EURO.
- (2) Der hauptamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters der Stadt Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 120,00 EURO.

§ 2

**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen
kommunalen Wahlbeamten auf Zeit**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sowie §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit wird festgelegt:

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt monatlich 180,00 EURO.

- (2) Bis zur Wahl des hauptamtlichen Beigeordneten des Bürgermeisters der Stadt Sonneberg erhält der ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung von monatlich 400,00 EURO.
- (3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister und Mitglieder der Ortsteilräte erhalten folgende Aufwandsentschädigung:
 1. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Haselbach erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EURO.
 2. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hasenthal erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EURO.
 3. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hönbach erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EURO.
 4. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hüttengrund erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 EURO.
 5. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Neufang erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EURO.
 6. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Oberlind erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 410,00 EURO.
 7. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Spechtsbrunn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 EURO.
 8. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Unterlind erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 EURO.
 9. Die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung der Ortsteilbürgermeister von Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttengrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Durchführung eines Sprechtages im Ortsteil, mindestens 2 Stunden einmal monatlich.
 - b) Vierteljährlich ist der Nachweis über die Sprechtage (mit Berichterstattung) zu erbringen. Bei nichtbegründbarer Nichtdurchführung des Sprechtages erfolgt eine Kürzung der Entschädigung um 50 % des Betrages.
 - c) Die Sprechtage sind öffentlich bekannt zu machen.
 - d) Regelmäßige Teilnahme der Ortsteilbürgermeister an den Stadtratssitzungen sowie an den Ausschusssitzungen, in denen Belange der Ortsteile beraten werden.
 - e) Bei unentschuldigtem Fehlen an der Sitzung des Stadtrates beträgt die Kürzung 50,00 EURO, bei unentschuldigtem Fehlen an Ausschusssitzungen gem. Punkt d) beträgt die Kürzung 25,00 EURO.

10. Die Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttengrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EURO. Die Anzahl der Sitzungen ist an die jährlich stattfindenden Stadtratssitzungen begrenzt.
Über die Teilnahme der Mitglieder der Ortsteilräte ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung dem Büro des Stadtrates zu übergeben.

§ 3

Zuschüsse an die Ortsteile

Zur Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition werden den Ortsteilen folgende Zuschüsse zur Verfügung gestellt:

Die Ortsteile Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttengrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind erhalten einen Sockelbetrag von 500,00 EURO im Jahr. Weiterhin erhalten diese Ortsteile je 1,00 EURO je Einwohner zum Stichtag 01.01. des betreffenden Jahres, aufgerundet auf volle 100,00 EURO.

Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn der Zuschuss des Vorjahres abgerechnet wurde.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

Aufgrund der Thüringer Verordnung über die Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thür. Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) wird festgelegt:

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 150,00 EURO.
- (2) Der Sockelbetrag ist bis auf 25,00 EURO zu kürzen, wenn das Mitglied des Stadtrates an Sitzungen des Stadtrates oder dessen Ausschüssen, in denen es bestätigt ist, unentschuldigt fehlt. Die Kürzung des Sockelbetrages beträgt je unentschuldigtem Fehlen an Stadtratssitzungen je 70,00 EURO und an Ausschusssitzungen je 30,00 EURO.
Die Berechnung wird durch das Büro des Stadtrates vorgenommen.
Die Mitglieder des Stadtrates haben die Möglichkeit des Einspruches. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister in Anhörung mit dem Fraktionsvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Stadtratssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 25,00 EURO. Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt.
Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

- (4) Es werden zusätzlich zu der im Abs. (1) festgelegten Entschädigung folgende monatliche Entschädigungen gezahlt:
Fraktionsvorsitzende 125,00 EURO,
Ausschussvorsitzende 110,00 EURO,
Vorsitzender in den Sitzungen des Stadtrates 75,00 EURO.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung von 15,00 EURO pro volle Stunde. Nach Ablauf von mehr als 30 Minuten wird zur vollen Stunde aufgerundet.
Für Ausschusssitzungen ist die Zeit durch den Ausschussvorsitzenden zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind mit der Abrechnung im Büro des Stadtrates einzureichen.
Den im Stadtrat ehrenamtlich Tätigen im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis wird der tatsächliche Verdienstaussfall ersetzt.
Bei unbezahlter Freistellung erfolgt die Auszahlung an den Arbeitnehmer (Stadtrat), bei bezahlter Freistellung an den jeweiligen Arbeitgeber.
- (6) Die stellvertretenden Fraktions- und Ausschussvorsitzenden sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden in den Sitzungen des Stadtrates erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EURO.

§ 5

Fahrtkostenersatz

Den Mitgliedern des Stadtrates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des Bürgermeisters Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) zuletzt geändert am 13. September 2022 (GVBl. S. 422) zu.

§ 6

Entschädigung der Wahlorgane der Stadt Sonneberg

- (1) Gemäß § 34 (2) des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993, in seiner derzeit gültigen Fassung, erhalten die Wahlorgane der Stadt Sonneberg folgende Entschädigung:
1. Die Mitglieder von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen erhalten für den Wahltag, einschließlich der Stimmenauszählung, eine Entschädigung / Erfrischungsgeld in Höhe von:
für einzelne Wahlen: 40,00 EURO + 1 freier Tag oder alternativ 80,00 EURO und
für verbundene Wahlen: 60,00 EURO + 1 freier Tag oder alternativ 120,00 EURO.
Die Wahlvorsteher erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 10,00 €.

2. Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses/Beisitzer bzw. stellvertretende Beisitzer erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EURO/Sitzung.
 3. Der Vorsitzende des Stadtwahlausschusses, sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter ist, erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EURO/Sitzung.
 4. Die Mitarbeiter des Stadtwahlbüros erhalten für ihre Tätigkeit im Nebenamt für die Wahl eine Entschädigung/Erfrischungsgeld in Höhe von 220,00 EURO Stadtwahlleiter/Leiter des Stadtwahlbüros (sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter ist) 160,00 EURO Stellv. Stadtwahlleiter/Stellv. Leiter des Stadtwahlbüros 80,00 EURO Mitarbeiter des Stadtwahlbüros.
- (2) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Thüringer Landtag sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen

Die drei gewählten Schiedspersonen der Stadt Sonneberg erhalten für die 2 x monatlich stattfindenden Sprechtag eine Entschädigung von 25,00 EURO/Sprechtage/Person.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Sonneberg

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Sonneberg erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EURO, jährlich auf max. der Anzahl der stattgefundenen Sitzungen des Stadtrates beschränkt.

Über die Teilnahme der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung dem Büro des Stadtrates zu übergeben.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Sonneberg

Die Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Sonneberg erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EURO, jährlich auf max. die Anzahl der stattgefundenen Sitzungen des Stadtrates beschränkt.

Über die Teilnahme der Mitglieder des Jugendbeirates ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung dem Büro des Stadtrates zu übergeben.

§ 10
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des
Umlegungsausschusses der Stadt Sonneberg

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Sonneberg erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EURO/Sitzung.

§ 11
Sprachform/Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Entschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Diese Satzung tritt ab dem 01.06.2024 in Kraft Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg vom 14.12.2015 außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, den 12.3.2024


Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister



Bekanntmachung ist im
"Amtsblatt der Stadt Sonneberg"
Nr.: ...03/24.....

vom: 27. April 2024
erfolgt

Sonneberg, 29. April 2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

